

D 2.1.3 Meldung von Sterbefällen bei Priestern, procedere**D 2.1.3**

Die Dekane sind nach Dekanestatut vom 01. 01. 1985 Art. 21* verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat und die Geistlichen des Dekanates über den Tod eines Mitbruders zu verständigen.

Die Diözese Augsburg finanziert die Todesanzeige für einen verstorbenen Priester in der Gesamtausgabe der Augsburger Allgemeinen Zeitung. Sofern dies in manchen Gegenden notwendig ist, insbesondere in Grenzregionen der Bereiche München und Lindau, kann zusätzlich eine Anzeige im regionalen Blatt (Regionalteil) hinzukommen.

Die Anzeige soll das Format haben:

90/3 – Höhe 90 mm – Breite 90 mm (= 3spaltig)

Die hochwürdigen Herrn Dekane werden gebeten, künftig auf diesem Wege den Tod eines Mitbruders anzuzeigen. Die Rechnung kann entweder von ihnen vorverauslagt werden und bei der Diözese Augsburg (Abteilung ordentlicher Haushalt) eingefordert werden oder nach Vorlage der Rechnung direkt von der o. g. Abteilung der Finanzkammer beglichen werden.

Die Anzeige des Todes eines Priesters an das Generalvikariat durch den Dekan ist nach wie vor erforderlich. Allerdings bitten wir aufgrund dieser Praxis der Bekanntgabe eines Todesfalls in der Gesamtausgabe der Tageszeitung, von der Benachrichtigung von Kurskollegen und früheren Dienstorten abzusehen.

Die Todesanzeige wird für die Diözese Augsburg und das Dekanat jeweils vom Dekan unterzeichnet.

(*ABl. 1993 S. 543*)

* Siehe: D 2.1.1 (5)